

## **Reglement Lehrpersonen**

Der Schule für Musik  
Wittenbach Berg Muolen Häggenschwil

Vom 28. Juni 2019



Der Verwaltungsrat erlässt  
Gestützt auf Artikel 13, lit. H der Vereinbarung über den Zweckverband Schule für Musik, Wittenbach Berg Muolen Häggenschwil (Zweckverbandsvereinbarung)  
folgendes Personalreglement

## **I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN**

### **Art. 1 Grundlagen**

Die Lehrpersonen der Schule für Musik unterstehen dienstrechtlich der kantonalen Gesetzgebung des Volksschulgesetzes und der dazugehörigen Gesetze, Reglemente und Verordnungen, soweit dieses Reglement nicht abweichende Bestimmungen enthält.

### **Art. 2 Personalreglement und Anstellungsvertrag**

Das Personalreglement Lehrpersonen ist integrierter Bestandteil der Anstellungsverträge Lehrpersonen.

## **II DIENSTVERHÄLTNIS**

### **Art. 3 Arbeitsverhältnis**

Es können befristete und unbefristete Anstellungsverträge ausgestellt werden.

Die ersten drei Monate der Anstellung gelten als Probezeit.

Die Lehrperson wird vom Verwaltungsrat gewählt.

Eine befristete Anstellung als Stellvertretung kann von der Schulleitung in Absprache mit dem Präsidium des Verwaltungsrates gewählt werden, sofern kein Aufschub möglich ist und die Stellvertretung voraussichtlich weniger als einen Monat dauert.

### **Art. 4 Pensum**

Für die Lehrpersonen beträgt die Arbeitszeit bei vollem Pensum 30 Wochenstunden.

### **Art. 5 Umfang**

Der Umfang des Pensums wird semesterweise durch die Leitung der Musikschule in Absprache mit der Musiklehrperson festgelegt.

### **Art. 6 Beendigung des Arbeitsverhältnisses**

Unter Vorbehalt der fristlosen Auflösung des Arbeitsverhältnisses aus wichtigen Gründen (Art. 337 OR) endet das Arbeitsverhältnis:

- durch Kündigung während der Probezeit.
- mit der im Arbeitsvertrag vereinbarten Dauer

- bei Invalidität, gemäss den Bestimmungen der Vorsorgeeinrichtungen des Kantons
- die Lehrperson tritt auf Ende des Schuljahres in den Ruhestand in dem sie das 65. Altersjahr erreicht hat
- mit dem Tod des Mitarbeiters oder der Mitarbeiterin

Unter Vorbehalt der fristlosen Auflösung des Arbeitsverhältnisses aus wichtigen Gründen (Art. 337 OR) gelten beiderseits folgende Kündigungsfristen:

- während der Probezeit jederzeit 7 Tage
- nach der Probezeit drei Monate auf Ende eines laufenden Semesters

Eine Lehrperson kann in Ausnahmefällen nach ihrer Pensionierung weiter angestellt bleiben.

Sie stellt einen entsprechenden Antrag bei der Schulleitung, die dem Verwaltungsrat ihre Stellungnahme unterbreitet. Der Verwaltungsrat entscheidet über eine Weiterführung des Dienstverhältnisses für jeweils ein weiteres Jahr.

Kündigungen und sonstige Vereinbarungen müssen schriftlich erfolgen.

#### **Art. 7 Unterrichtsbesuche**

Unterrichtsbesuche werden durch die Schulleitung und die Mitglieder des Verwaltungsrates durchgeführt. Diese Besuche können angemeldet oder unangemeldet stattfinden.

### **III RECHTE DER LEHRPERSONEN**

#### **Art. 8 Besoldung**

Die LohnEinstufung erfolgt nach den kantonalen Bestimmungen.

Der Verwaltungsrat überprüft jährlich die Löhne. Eine Änderung erfolgt in der Regel auf Beginn eines Kalenderjahres.

#### **Art. 9 Zulagen**

Der Verwaltungsrat kann einmalige oder unbefristete Zulagen anordnen bei ausserordentlichen Leistungen oder wenn zusätzliche Aufgaben zu übernehmen sind.

Unbefristete Zulagen unterstehen im Sinne einer Teilkündigung den gleichen Vorschriften wie für die Kündigung.

#### **Art. 10 Lohnfortzahlungen**

Die Lohnfortzahlungen betragen:

- 24 Monate bei Unfall und Krankheit; während 12 Monaten 100%, anschl. während weiteren 12 Monaten 80%
- für Mutterschaftsurlaub bzw. Vaterschaftsurlaub gemäss Absenzenregelung MD006
- weitere Lohnfortzahlungen wie Militär- und Zivildienst sowie Feuerwehr gemäss den kantonalen Bestimmungen

**Art. 11 Absenzenkontrolle**

Die Lehrperson führt laufend eine Präsenzliste F011. Diese enthält Angaben über den Unterrichtsbesuch, die Gründe allfälliger Absenzen und über vor- oder nachgeholte Lektionen. Die Liste ist am Ende jeden Semesters un- aufgefordert an die Schulleitung zu senden.

Absenzen sind gemäss Absenzenregelung MD006 zu handhaben.

**Art. 12 Wegentschädigung**

Den Lehrpersonen stehen Wegentschädigungen gemäss MD010 zu. Diese werden halbjährlich vergütet.

**Art. 13 Treueprämien**

Lehrpersonen werden bei guter, pflichtgetreuer Dienstleistung als Treueprä- mie ausbezahlt:

- Nach Vollendung des 10. und 20. Dienstjahres: je ½ Monatsgehalt
- Nach Vollendung des 15. und 25. Dienstjahres: je 1 Monatsgehalt

Für die Treueprämie werden die Dienstjahre angerechnet, in denen die Lehr- personen an der Schule für Musik tätig sind.

Die Höhe der Treueprämie richtet sich nach dem durchschnittlichen Beschäf- tigungsgrad der letzten 5 Jahre.

Bei Arbeitsunterbrüchen wird die Treueprämie ausgerichtet, sobald die ent- sprechende Dienstzeit erfüllt ist.

Die Treueprämie wird anteilmässig ausgerichtet, wenn die Lehrperson nach mehr als 15 Dienstjahren aus dem Schuldienst ausscheidet wegen:

- Alter oder Invalidität
- Tod
- Unverschuldeter Entlassung

Die Schulleitung kann auf Antrag der Lehrperson den Bezug der Treueprämie in Form von unbezahltem Urlaub bewilligen, wenn keine betrieblichen Gründe entgegenstehen und die Stellvertretung im gegenseitigen Einvernehmen sichergestellt werden kann.

**Art. 14 Pensionskasse**

Die Lehrpersonen werden ohne anderslautende, gegenseitige Vereinbarung bei der Pensionskasse Musik und Bildung des vms (Verband Musikschulen Schweiz) versichert.

**Art. 15 Arbeitsfreie Tage**

Für die Lehrpersonen gilt die Ferienregelung der Volksschule, abzüglich der ordentlichen Ferien gemäss kantonaler Gesetzgebung, als unterrichtsfreie Zeit.

**Art. 16 Altersentlastung**

Alle Lehrpersonen haben Anrecht auf Altersentlastung gemäss der Volksschule, sofern sie den Nachweis erbringen, an welchen Musikschulen sie angestellt sind. Die Stellenprozente sind dabei nicht relevant.

**Art. 17** Die Ferien betragen je Kalenderjahr:

- a) 23 Arbeitstage ab vollendetem 20. Altersjahr bis zu dem Jahr, in dem das 49. Altersjahr vollendet wird
- b) 28 Arbeitstage für Lehrpersonen, die das 50. Altersjahr vollendet haben
- c) 30 Arbeitstage ab dem Jahr, in dem das 60. Altersjahr vollendet wird

**IV PFLICHTEN DER LEHRPERSONEN****Art. 18 Unterricht**

Die Lehrpersonen vermitteln den ihnen zugeteilten Schülern eine sorgfältige und umfassende Ausbildung, die besonders die Freude an der Musik zu wecken vermag und zur musikalischen Bestätigung (Vortragsübungen) und dabei auch zum gemeinsamen Musizieren (Ensembles, Orchester) anregt. Der Unterricht erfolgt nach den Richtlinien des Erziehungsdepartements des Kantons St. Gallen für den freiwilligen Musikunterricht an Musikschulen und nach der Schulordnung MD001 und dem Reglement Vorträge MD013 der Schule für Musik.

**Art. 19 Amtsgeheimnis**

Die Lehrpersonen sind zur Verschwiegenheit verpflichtet, die gemäss besonderer Vorschrift oder gemäss ihrer Natur geheim zu halten sind.

Die Geheimhaltungspflicht dauert nach Auflösung des Arbeitsverhältnisses fort.

**Art. 20 Standesregeln**

Die Lehrpersonen richten sich in ihrer Haltung nach dem Berufsleitbild und den Standesregeln des LCH (Dachverband Lehrerinnen und Lehrer Schweiz <https://www.lch.ch/publikationen/berufsgrundlagen-lch/>)

**Art. 21 Weiterbildung**

Die Weiterbildung wird gemäss MD007 Weiterbildung Lehrpersonen geregelt. Diese ist Bestandteil des Anstellungsvertrags.

## **VII SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

### **Art. 22 Rechtsmittel**

Die Eltern können gegen Entscheide der Schulleitung an den Verwaltungsrat, gegen Entscheide des Verwaltungsrates an die Delegiertenversammlung rekurrieren. Diese Rekursinstanz entscheidet endgültig.

### **Art. 23 Aufhebung bisherigen Rechts**

Mit diesem Reglement wird das bisher geltende Personalreglement vom 23. Oktober 2012 aufgehoben.

### **Art. 24 Vollzugsbeginn**

Dieses Reglement wird ab 1. August 2019 angewendet.

Vom Verwaltungsrat per Zirkularbeschluss erlassen am 28.6.2019

SCHULE FÜR MUSIK, 9300 Wittenbach  
Der Verwaltungsrat

---

Bruno Brovelli, Präsident

---

Cornelia Rüttsche, Aktuarin